



# Negativer Asylentscheid trotz bewilligter Einreise für die Einreichung eines Asylgesuchs in der Schweiz

Fall 221 / 11.10.2013

«Luca» arbeitet als Jurist beim regierungsnahen Geheimdienst, sympathisiert jedoch für die Opposition. Als sich sein Arbeitgeber dessen bewusst wird, beginnt dieser der Familie psychisch sowie auch physisch zu drohen. Das Einreisegebot auf der Botschaft in wird ihnen bewilligt, doch in der Schweiz erhalten sie nach zwei Jahren Aufenthalt wegen Unglaubwürdigkeit der Geschichte einen negativen Entscheid. In der Beschwerde ans BVGer wird insbesondere die Anhörung kritisiert.

**Schlüsselbegriffe:** Sonderabgabepflicht [Art. 10 AsylIV 2](#), Zurückerstattung der Vermögenswerte [Art. 87 Abs. 5 AsylG i.V.m Art. 18 AsylV2](#), Nachweis der Flüchtlingseigenschaft [Art. 7 AsylG](#), Rückschiebungsverbot [Art. 5 AsylG](#), Non-Refoulement-Prinzip [Art. 5 Abs 1 AsylG](#)

Person/en: «Luca» (1975), «Maria» (1982), «Anna» (2004), «Nadia» (2007)

**Heimatland:** im Kaukasus    **Aufenthaltsstatus:** Asylsuchende (Ausweis N)

## Zusammenfassung des Falls (ausführlich auf der Hinterseite)

«Luca» arbeitet als Jurist beim regierungsnahen Geheimdienst. Als er von diesem dazu aufgefordert wird, über Personen der Opposition Informationen zu sammeln, verweigert er seine Kooperation, weil er für die gegnerischen Kräfte sympathisiert. Als sich der Geheimdienst dessen bewusst wird, droht sie der Familie psychisch sowie auch physisch. Als Folge davon stellt Letztere auf der Botschaft ein Asylgesuch, das einige Monate später bewilligt wird und worauf die Familie in die Schweiz einreist. Nach zwei Jahren bangem Warten erhält sie, trotz offensichtlicher Bedrohungslage im Heimatstaat und der guten Integration, vom Bundesamt für Migration einen negativen Entscheid. Als Grund für die Ablehnung wird die Unglaubwürdigkeit der Geschichte geltend gemacht. Das BFM verweist auf angeblich zweifelhafte Beweise und widersprüchliche Schilderungen der Ereignisse. Bei der Anhörung unterbrach die Sachbearbeiterin «Luca» jedoch mehrmals. Ferner gab es Verständigungsprobleme mit der anwesenden Dolmetscherin, die sich nur ungenügend mit den juristischen Begriffen auskannte. Dieses Unvermögen wird ihm angelastet. Die Familie legt beim Bundesverwaltungsgericht Beschwerde ein. Das BVGer schickt ihnen zunächst eine Zwischenverfügung, in welcher hervorgeht, dass der Kostenvorschuss aufgrund Aussichtlosigkeit seiner Rechtsbegehren nicht bewilligt wird. Der Schachclub, bei welchem «Anna» Mitglied ist, übernimmt die Kosten. Der Entscheid ist noch hängig.

## Aufzuwerfende Fragen

- «Luca» und ein Freund haben die Abmachungen bezüglich des geliehenen Geldes vertraglich festgehalten, was er anhand einer Kopie des Dokumentes beweisen kann. Das Geld gehört «Maria» demnach nicht. Weshalb wurde dieses Geld im Rahmen der Sonderabgabe auf beide Eheleute aufgeteilt?
- Überwiegt das öffentliche Interesse an einer restriktiven Asylpolitik im Vergleich zur möglichen Gefährdung von Leib, Leben oder der Freiheit der ganzen Familie?
- Sind hinsichtlich der sprachlichen Missverständnisse bei der Anhörung vermehrt Kontrollen der Übersetzer und deren Ausbildung nötig?
- Weshalb fällt das BFM einen negativen Entscheid, während die Botschaft die Einreise in die Schweiz zwecks Durchführung des Asylverfahrens bewilligte?
- Die Botschaft im Heimatstaat hatte durch das Schreiben des Asylgesuchs Kenntnis über drei Reisen ins Nachbarland, wobei «Luca» an den Grenzen nicht aufgehalten wurde. Auch für das Visum musste die Familie ins Nachbarland gehen, da es im Heimatstaat kein Konsulat gibt. Beim Entscheid zur Bewilligung der Einreise war der Botschaft dieser Umstand bewusst und sie hiess das Gesuch dennoch gut. Wieso ist dies für das BFM ein Grund zur Ablehnung?

## Chronologie

- 2007 Beginn der Probleme mit dem Geheimdienst und der Polizei (Okt.)  
2011 Asylgesuch bei der Botschaft (Mai), Bewilligung der Einreise (Aug.), Einreise in die Schweiz (Sept.), Empfangsstellenbefragung und Abnahme der Vermögenswerte (Sept.)  
2012 Anhörung des BFM (Jan.), Gesuch um Namensänderung (Mai), Tod des Vaters (Juli), Anfrage über Verfahrensstand (Dez.)  
2013 Ablehnung des Asylgesuchs (Mai), Beschwerde gegen BFM (Juni), Zwischenverfügung des BVGer (Juli), Ablehnung des Gesuchs um Rückerstattung von den abgenommenen Vermögenswerten (Aug.)

## Beschreibung des Falls

«Luca» ist Jurist und arbeitet von 2005 bis 2007 beim Geheimdienst, der offiziell politisch unabhängig ist, laut dem Betroffenen, der Regierung jedoch nahe steht. «Luca» sympathisiert aber mit der Opposition. Durch seine Tätigkeit beim Geheimdienst verfügt er für diese gegnerischen Kräfte über wichtige Informationen. Er wird als Jurist von Gegnern der Regierung kontaktiert und verteidigt sie bei Festnahmen durch die Polizei. Die Begleitung durch einen Anwalt schützt in der Regel vor Misshandlungen und unrechtmässigen Inhaftierungen. Als «Luca» vom Geheimdienst damit beauftragt wird, Informationen über Oppositionelle zu suchen, respektive verdächtige Namen zu nennen, verrät er diese nicht. Darauf bezichtigen ihn die Vorgesetzten der Untätigkeit, worauf er entlassen wird.

Die Folge seines Unwillens zur Kooperation, sind Drohungen sowie Schikanen seitens der Polizei und dem Geheimdienst. In der Tat folgen in den nächsten drei Jahren zweifelhafte Kündigungen seiner Arbeitsstellen und derjenigen von «Maria», die als Ärztin arbeitet. Da auch die zur Einschüchterung dienenden Bussen wegen Verkehrsdelikten sowie das unrechtmässige Anhalten der Polizei für «Luca» nicht mehr annehmbar sind, reicht er beim EGMR Beschwerde ein. Die Einschüchterungsversuche intensivieren sich daraufhin und Unbekannte versuchen ihn mehrmals durch Schläge dazu zu bringen, seine Anzeige zurückzuziehen und nicht mehr an Demonstrationen teilzunehmen. Im Mai 2011 reicht er ein Asylgesuch bei der Schweizer Botschaft ein, worauf er wenige Tage später zu seinen Asylgründen befragt wird. Während des Wartens auf den Entscheid bezüglich der Bewilligung zur Einreise in die Schweiz, geht er weiter seinen Tätigkeiten nach und begleitet im Juni 2011 einen Aktivist der Opposition auf den Polizeiposten. Nach der Aufklärung des Angeschuldigten wird er von einem Beamten mit einem Metallgegenstand geschlagen, wobei 16 Zähne schwer beschädigt werden.

Gut drei Monate nach dem Asylgesuch erhält die vierköpfige Familie die erlösende Bewilligung zur Einreise in die Schweiz zwecks Durchführung des Asylverfahrens. Für das Visum müssen sie ins Nachbarland reisen, da es im Heimatstaat kein Schweizer Konsulat gibt. Am 19. September können sie via Wien in die Schweiz einreisen und so die psychischen und physischen Übergriffe hinter sich lassen. Wenige Tage später werden sie im Empfangszentrum zu den Asylgründen befragt. Des Weiteren wird ihnen dort im Rahmen der Sonderabgabe Geld abgenommen. «Luca» hat kurz vor seiner Ausreise von einem Freund 25'000 US Dollar für die Flucht erhalten. Davon haben sie 3'000 US Dollar gebraucht. Ein Mitarbeiter beim Empfangszentrum schlägt vor, die 22'000 US Dollar auf die beiden Eheleute aufzuteilen, so dass ihnen je 11'000 US Dollar Vermögen zugeschrieben wird. Von den 11'000 US Dollar dürfen die beiden je 1'000 behalten, der Rest wird eingezogen und einbehalten, um die laufenden Kosten zu decken. Der Mitarbeiter beim Empfangszentrum ist schlau, denn pro Person dürfen sie, gestützt auf [Art. 86 und 87 AsylG](#) und [Art. 10 AsylV 2](#), nur 15'000 Franken einbeziehen. Die Abnahme des mitgeführten Geldes stellt für die Familie ein Problem dar, da sie es lediglich von einem Freund geliehen hatten und dieser auf das Geld angewiesen ist.

Im Januar 2012 findet die Anhörung des Bundesamtes für Migration statt. Nachträglich informiert er das BFM noch zusätzlich über die sehr guten schulischen Leistungen seiner Tochter «Anna», den besuchten Deutschkursen und der Arbeitssuche von «Maria» in den Spitätern. Neben diesen Ausführungen zur fortschreitenden und erfolgreichen Integration in die Gesellschaft, erwähnen sie auch den Tod von «Lucas» Vater. Dieser wurde unter sehr verdächtigen Umständen überfahren. Die Familie geht davon aus, dass der Geheimdienst etwas mit dem Tod zu tun hat, weshalb ein Anwalt engagiert wird.

Das Asylgesuch wird nach fast zwei Jahren, seit der Bewilligung zur Einreise in die Schweiz, vom BFM abgelehnt. Als Begründung geben sie an, die Geschichte des Antragstellers sei unglaubwürdig und erfülle demnach die Flüchtlingseigenschaft nach [Art.7 AsylG](#) nicht. «Luca» stelle keine Gefahr für die Regierung dar, da einerseits seine Klage beim EMGR für Letztere harmlos sei und sie andererseits davon ausgehen, «Luca» sei hinsichtlich seiner Nichtmitgliedschaft kein Sympathisant der Opposition. Die problemlose Ausreise aus dem Heimatstaat sei zudem ein Zeichen dafür, dass sie nicht verfolgt würden. Des Weiteren zweifeln sie am Wahrheitsgehalt seiner Aussage, als Anwalt tätig gewesen zu sein. Allgemein habe er ungenaue Angaben zu Daten gemacht und lediglich oberflächliche Schilderungen der Geschehnisse von sich gegeben. Auch mangle es an der Beweiskraft. Beispielsweise müsse die Restauration von 16 Zähnen nicht unbedingt mit Schlägen in Verbindung gebracht werden, sondern es könne sich lediglich um eine Behandlung von Karies handeln.

Mit Hilfe seiner Rechtsberaterin reicht «Luca» beim Bundesverwaltungsgericht eine Beschwerde ein. Sie verweisen dabei insbesondere auf die Anhörung des BFM. Die Sachbearbeiterin stellte keine Ergänzungsfragen und er wurde während seinen Ausführungen mehrmals unterbrochen. Zudem war er davon ausgegangen, dass die Bedrohungslage durch das BFM bereits anerkannt wurde, da er schon beim Asylgesuch im Heimatstaat seine Asylgründe detailliert angegeben und eine Einreisebewilligung erhalten hatte. Des Weiteren sprach die Dolmetscherin einen anderen Dialekt als er und auch die juristischen Ausdrücke wurden von ihr nicht verstanden. Die sich daraus ergebenden Verständigungsprobleme wurden jedoch nicht der möglichen Inkompetenz der Dolmetscherin angelastet, sondern waren laut BFM der Verwirrtheit des Betroffenen zuzuschreiben.

Einen Monat später wird der Familie eine Zwischenverfügung ausgestellt, in welcher hervorgeht, dass ihre Rechtsbegehren als aussichtslos erscheinen und ihr deshalb, nach [Art. 17b AsylG](#), auch kein Kostenvorschuss gewährt wird. Dieser wurde nun vom Schachclub von «Anna», die gegenwärtig für die Schweiz an der EM-Schachmeisterschaft teilnimmt, übernommen. Die Familie wartet derzeit auf die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts.

**Gemeldet von:** dem Betroffenen selber

**Quellen:** Betroffene, Aktendossier